

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 03.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem evangelischen Seniorenzentrum in Gummersbach nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 10.12.2020 außer Kraft**.
2. Von der unter Ziffer 1 angeordneten Verlängerung **ausgenommen sind die Personen, deren infektiöse Periode** des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits **beendet** ist, sowie die ausschließlich in der **Verwaltung** oder der **Küche** (ohne den Hol- und Bringdienst) eingesetzten **Beschäftigten** des evangelischen Seniorenzentrums.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.11.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Beschäftigten der Stationen „Sonnenblumenweg“ und „Gartenstraße“ des evangelischen Seniorenzentrums, Reininghauser Straße 3 bis 5 in 51643 Gummersbach abgesondert, da dort elf Personen aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner sowie sechs Beschäftigte positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 03.12.2020 befristet.

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 20.11.2020 wurde die Absonderungsanordnung auf die gesamte Einrichtung erweitert, da sich die Anzahl positiver Fälle aus dem Kreis der Bewohnerinnen und Bewohner auf insgesamt 21 Personen und aus dem Beschäftigtenkreis auf insgesamt 14 Personen erhöht hatte und alle Stationen betroffen waren.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 20.11.2020 wird nunmehr bis zum 10.12.2020 einschließlich verlängert, da das Infektionsgeschehen im evangelischen Seniorenzentrum noch nicht beendet ist und sich dort Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG aufhalten. Nunmehr wurde erneut eine Person aus der Einrichtung positiv getestet bei weiterhin infektiösen Personen und bereits neun Todesfällen. Die Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 10.12.2020 ist im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers und die Wechselwirkung zwischen den Personen in der

Einrichtung erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion außerhalb des Absonderungsbereiches unterbunden werden kann. Bis zum Ablauf der Verlängerung werden die Entwicklung des Infektionsgeschehens durch eine erneute Testreihe in der Einrichtung untersucht und weitere Maßnahmen geprüft.

Von der Absonderungspflicht ausgenommen werden jedoch die Personen, welche die Infektion bereits durchlaufen haben und weder sich noch andere infizieren können, sowie die Beschäftigten, die keinen relevanten Kontakt zu den Personen aus dem Infektionsgeschehen aufweisen, mithin das Verwaltungs- und Küchenpersonal. Der Hol- und Bringdienst der Küche wird von der Ausnahme nicht erfasst, da dieser sich zumindest zeitweise auch auf den Stationen aufhält.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 03.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent